

Kapitel III: Besondere Vertragsbedingungen

Vertrag über die Übernahme und Verwertung bzw. Entsorgung von Abfällen aus der Biotonne aus dem Sammelgebiet Fürstenwalde (Los 2)

zwischen dem Landkreis Oder-Spree
 Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
 Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree
 Frankfurter Straße 81
 15517 Fürstenwalde

vertreten durch die Werkleiterin, Frau Drawe
- im Folgenden Auftraggeber (AG) genannt

und der

vertreten durch
- im Folgenden Auftragnehmer (AN) genannt -

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Zur Erfüllung seiner Pflichten beauftragt der AG den AN als Dritten im Sinne des § 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).
2. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend in nachstehender Reihenfolge folgende Vertragsbestandteile:
 - die vollständigen Vergabeunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung
 - Angebot/Leistungsverzeichnis vom DD.MM.2026 (Anlage 1)
 - Ggf. Protokoll zum Bietergespräch vom DD.MM.2026
 - VOL Teil B in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
 - die zur Regelung der Abfallentsorgung im Landkreis Oder-Spree erlassenen Satzungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung
3. Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des AN werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag gilt für biologische Abfälle, die der AG durch die haushaltsnah aufgestellten Bioabfallbehälter einsammelt (im Folgenden Sammelware).
2. Der AN übernimmt im Rahmen dieses Vertrages die gesamte, während der Vertragslaufzeit durch den AG anfallende Sammelware der genannten Abfälle.

§ 3 Geltung der vertraglichen Bestimmungen

1. Die Leistung wurde in zwei Varianten ausgeschrieben. Die Erbringung der Leistung erfolgt nach dem Ergebnis der Ausschreibung

- ☐ mit Transportleistungen (Variante 1)
- ☐ ohne Transportleistungen (Variante 2) und Anlieferung durch den AG mit Sammelfahrzeug

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur Vertragsbestandteil, soweit sie die Variante betreffen, nach der die Leistung erbracht wird.

2. Soweit die Leistung nach Variante 1 erbracht wird, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:
 - a) Zusätzlich gilt die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes „Alte Ziegelei“ in 15848 Rietz-Neuendorf in der jeweils gültigen Fassung.
 - b) Von den Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 5, 5a, 10 Absatz 3 nicht anzuwenden.
3. Soweit die Leistung nach Variante 2 erbracht wird, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:
 - a) Von den Bestimmungen dieses Vertrages sind die §§ 4, 4a Absätze 1 bis 4, 10 Absatz 4 nicht anzuwenden.

§ 4 Pflichten des AG (Variante 1)

1. Der AG ist berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der dem AN nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen.
2. Der AG befüllt die zur Verfügung gestellten Container mit der Sammelware.

§ 4a Pflichten des AN (Variante 1)

1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Sammelware zu übernehmen und diese in der angebotenen Verwertungsanlage einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Störstoffe unter 3 % sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Der AN hat in Abstimmung mit dem AG zum ersten Werktag nach Inkrafttreten dieses Vertrages die leeren Container anzuliefern.
3. Der AN hat jederzeit eine ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen. Kann die angebotene Verwertungsanlage vorübergehend nicht betrieben werden, hat der AN auf eigene Kosten die Verwertung bei einer gleichwertigen zugelassenen Ersatzanlage sicherzustellen. Hierdurch entstehen dem AG keine Mehrkosten.“
4. Der AN ist verpflichtet, etwaige, für die Leistungserbringung notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen.
5. Der AN hat die Abfälle auf einer geeichten Waage an der Verwertungsanlage auf eigene Kosten zu wiegen. Sollte die Verwiegung bei einem Dritten erfolgen, so werden keine Kosten vom AG übernommen. Die Wiegescheine werden vom AG als Grundlage der Abrechnung anerkannt.

§ 5 Pflichten des AG (Variante 2)

1. Der AG ist berechtigt und verpflichtet, die Erfüllung der dem AN nach diesem Vertrag übertragenen Aufgaben zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Anordnungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu treffen.
2. Der AG liefert die Sammelware auf eigene Kosten an der vom AN benannten Verwertungsanlage an. Die Anlieferung erfolgt jedoch nur innerhalb der beim AG für die Mitarbeiter des Fuhrhofs üblichen Arbeitszeiten.

§ 5a Pflichten des AN (Variante 2)

1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche Sammelware zu übernehmen und diese in der angebotenen Verwertungsanlage einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Störstoffe unter 3 % sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Der AN hat sicherzustellen, dass die Anlieferung gemäß § 5 Absatz 2 erfolgen kann.
3. Die Verwiegung der Abfälle erfolgt direkt an der endgültigen Verwertungsanlage bzw. nach erfolgreicher Abstimmung zwischen den Parteien an einer alternativen Kfz-Waage. Der AN hat die Abfälle auf einer geeichten Waage auf eigene Kosten zu wiegen. Der AG erkennt die Wiegescheine als Grundlage der Abrechnung an. Der AN stellt dem AG eine Kopie der Wiegescheine zur Verfügung.
4. Der AN hat den AG vor Vertragsbeginn über die Öffnungszeiten und - soweit erforderlich - über bestehende Benutzungsregelungen zu informieren. Das gleiche gilt für während der Vertragslaufzeit diesbezüglich eintretende Änderungen.

§ 6 Abfallbilanz

Der AN hat den AG bei der Erstellung von Bilanzen zu unterstützen. Der AN hat dem AG zu diesem Zweck für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres einen Mengenstromnachweis des Vorjahres zu übergeben, welcher die Menge, Abfallart und die Art der Verwertung dokumentiert.

§ 7 Subunternehmer

1. Der Einsatz von Subunternehmern zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den AN bedarf der vorherigen Zustimmung des AG. Art und Umfang der vom Subunternehmer zu erbringenden Leistungen sind anzugeben. Die Subunternehmer müssen in gleicher Weise wie der AN über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und es dürfen keine Ausschlussgründe nach den §§ 123 oder 124 GWB vorliegen. Der AG kann die Zustimmung jederzeit widerrufen, wenn Tatsachen bekannt werden, welche die vorgenannten Voraussetzungen in Frage stellen.
2. Der AN hat Subunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zu verpflichten, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen ihrer vertraglichen Leistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Subunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach § 6 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) maßgeblich sind.
3. Ansprechpartner für den AG bleibt der AN.

§ 8 Entgelt

1. Der AN erhält vom AG nach Erfüllung seiner Leistungen ein Entgelt gemäß dem abgegebenen Leistungsverzeichnis. Der AN erhält zusätzlich die jeweils anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.
2. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen durch den AN erfolgt monatlich jeweils bis zum 5. des Folgemonats. Der monatlichen Rechnung sind als Anlage die Wiegescheine der endgültigen Entsorgungsanlage beizufügen.
3. Das Entgelt ist fällig 14 Tage nach Rechnungseingang.

§ 9 Versicherungen

1. Der AN ist verpflichtet, für die Vertragsdauer zur Abdeckung von Ansprüchen aus eventuellen Schadensereignissen eine Haftpflichtversicherung, die Personenschäden mit mindestens 3.000.000 € und Sachschäden mit mind. 3.000.000 € absichert, abzuschließen.
2. Die mit dem Angebot eingereichte Kopie des aktuellen Versicherungsscheines der bestehenden Haftpflichtversicherung des AN wird als Anlage 2 Vertragsbestandteil. Der Fortbestand des Versicherungsschutzes ist jeweils bis zum 30.01. eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Aufforderung nachzuweisen.
3. Der Wegfall des Versicherungsschutzes ist dem AG unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Haftung

1. Der AN haftet für die Tätigkeit seiner Mitarbeiter und der von ihm eingesetzten Subunternehmer. Der AN stellt den AG von allen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit sie auf einer Tätigkeit des AN, seiner Mitarbeiter oder der von ihm beauftragten Subunternehmer beruht.
2. Der AN ist für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, verkehrsrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen und der zur Verhütung von Unfällen jeglicher Art erlassenen Vorschriften gegenüber seinem Personal allein verantwortlich, soweit sie sich in seinem Bereich ergeben. Gleiches gilt für den/die von ihm beauftragten Subunternehmer.
3. Gleiches gilt ebenfalls für den Betrieb der Entsorgungsanlage einschließlich der Erfüllung der mit dem Betrieb der Anlage verbundenen sicherheitstechnischen Auflagen und Verkehrssicherungspflichten.
4. Der AN belehrt seine Mitarbeiter darüber, dass die relevanten Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Benutzungsordnung des Wertstoffhofes in 15848 Rietz-Neuendorf des AG einzuhalten sind. Die Durchführung der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem AG vor dem 01.01.2026 vorzulegen und wird als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.

§ 11 Vertragsdauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.12.2026 und endet am 31.12.2027.
2. Der AG ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn:
 - a) der Versicherungsschutz des AN weggefallen ist oder

- b) der AN seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung erneut verletzt und zwischen den Abmahnungen ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt.
3. Der AN ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der AG für zwei aufeinander-folgende Monate seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 4. Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen.
 5. Jede Kündigung hat schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein zu erfolgen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Preisanpassungen sind während der Laufzeit dieses Vertrages ausgeschlossen. Dies gilt auch soweit Leistungen nach Vertragsende zu erbringen sind.
3. Falls eine oder mehrere einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem von den Parteien verfolgten Zweck am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des AG.

Fürstenwalde (Spree), den , den

.....
Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Arbeitsschutzbestimmungen auf dem Betriebsgelände in 15848 Rietz-Neuendorf, OT Alt Golm, Alt Golmer Chaussee 1

Beim Rangieren auf dem Wertstoffhof und der Abfallumschlagstation (AUST) sind die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

1. Das Personal des Auftragnehmers (AN) hat sich beim vor Ort tätigen Aufsichtspersonal des KWU-Entsorgung (AG) an- und abzumelden.
2. Das vom AN eingesetzte Personal hat die vorgeschriebene Arbeitsschutzkleidung – mindestens festes Schuhwerk und Warnweste – zu tragen.
3. Auf dem Gelände besteht Rauchverbot.
4. Bei der Befahrung des Betriebsgeländes sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sowie die vorhandenen zusätzlichen Hinweisschilder zu beachten.
5. Auf dem Gelände ist mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren.
6. Die Einfahrt in den Wertstoffhof und in die AUST darf erst erfolgen, wenn diese gefahrlos möglich ist. Das Personal des AN hat eigenständig auf rangierende Fahrzeuge, insbesondere Fahrzeuge anderer Anlieferer und Radlader sowie auf Ab- und Umladevorgänge zu achten.
7. Den Weisungen des Personals des AG ist grundsätzlich Folge zu leisten.
8. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Festlegungen kann den betreffenden Personen der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände verweigert werden. Dadurch entstehende Mehrkosten im Rahmen der Auftragsdurchführung gehen zu Lasten des AN.
9. Vom AN verursachte Unfälle und Sachbeschädigungen aller Art sind dem AG unverzüglich zu melden.
10. Das Betriebsgelände ist vom Unfallverursacher erst dann zu verlassen, wenn der Unfall schriftlich in einem Protokoll festgehalten und von beiden Seiten (AG und AN) unterzeichnet wurde. Das Protokoll wird vom AG erstellt.
11. Auf dem Gelände des Wertstoffhofes sind Materialien zur Erste-Hilfe vorhanden, so dass bei Unfällen eine schnelle Versorgung gewährleistet ist.
12. Die Festlegungen der jeweiligen Alarmpläne sind zu beachten.
13. Auf dem jeweiligen Betriebsgelände ist ergänzend zu diesen Bestimmungen die dort geltende Benutzungsordnung zu beachten.

Bestätigung der Kenntnisnahme

Ich habe die Benutzungsordnungen und die Arbeitsschutzbestimmungen zur Kenntnis genommen und verstanden.

Name, Vorname	Datum	Unterschrift